Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5646

10. 11. 89

Sachgebiet 754

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/5392 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

A. Problem

Sicherung des Jahrhundertvertrags und Stabilisierung des Ausgleichsfonds.

B. Lösung

Festsetzung der Ausgleichsabgabe für die Jahre 1990 bis 1993 im Dritten Verstromungsgesetz.

Verlängerung der Ermächtigung des Bundesamtes für Wirtschaft zur Aufnahme von Krediten bis zur Gesamthöhe von 2 Mrd. DM bis spätestens 31. Dezember 1995.

Auslaufen der Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf wird mittelbar zu Ausgleichszahlungen an die Bergbauunternehmen durch den Bund und die Bergbauländer führen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5392 — mit der folgenden Fassung von Artikel 1 Nr. 7:

,7. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk höher als der Preis für entsprechende Kraftwerkskohle der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk, so wird er zur Ermittlung der Wärmepreisdifferenz nur bis zur Höhe des Preises der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk zugrunde gelegt. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1. Eine Preisanpassung für niederflüchtige Kohle zum Ausgleich der Einsatznachteile dieser Kohle einschließlich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Kraftwerk gilt nicht als Bestandteil des Preises im Sinne von Satz 2." ',

im übrigen unverändert nach der Vorlage, anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Gerstein**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerstein

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 168. Sitzung der 11. Wahlperiode am 20. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf geht in Übereinstimmung mit einem Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland davon aus, daß die Verstromungsmenge in den Jahren 1991 bis 1995 jährlich 40,9 Mio. t Steinkohleeinheiten (SKE) beträgt.

Die Bundesregierung hat den Entwurf EG-rechtlich notifiziert. Sie hat in den Beratungen über den Stand der Verhandlungen mit der EG-Kommission wie folgt berichtet:

Die EG-Kommission macht die Genehmigung der Verstromungszuschüsse davon abhängig, daß die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe künftig getrennt zur Abtragung des Defizits (sog. Altlasten) und für die laufenden Ausgaben verwendet werden. Die laufenden Ausgaben werden bis 1993 degressiv gestaltet.

Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie hierzu vorbehaltlich eines Gesamtkompromisses über die Verstromungsregelungen bereit ist.

Über die kartellrechtliche Genehmigung des Jahrhundertvertrages hat die EG-Kommission noch nicht entschieden. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Die Erschwerniszuschläge für niederflüchtige Kohle und der Revierausgleich sollen aus dem Ausgleichsfonds herausgenommen werden. Der Fonds wird dadurch nach heutigem Preisstand um rd. 480 Mio. DM jährlich entlastet. Um den Absatz der mit diesen Maßnahmen unterstützten Kohle sicherzustellen, müssen die Bergbauunternehmen der Stromwirtschaft im Umfang der bisherigen Zuschüsse Preisnachlässe einräumen. Die Bergbauunternehmen sollen hierfür Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes und der Bergbauländer erhalten. Die Unternehmen tragen einen progressiv ansteigenden pauschalen Selbstbehalt, der sich nach der vom Bundesminister für Wirtschaft selbst mehrfach geäußerten Ansicht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bewegen muß. Die öffentliche Hand ist bereit, über die Tragbarkeit der sich aus den Selbstbehalten ergebenden Belastungen zu verhandeln, wenn die Unternehmen darlegen können, daß Rationalisierungs- und Kostensenkungspotentiale ausgeschöpft sind. Ziel solcher Gespräche soll sein, eine Existenzgefährdung der betroffenen Unternehmen durch den Selbstbehalt auszuschließen. Die Bergbauunternehmen gehen davon aus, daß über den Selbstbehalt hinaus keine weiteren Belastungen, z. B. durch Zinsverluste, entstehen dürfen.

Die EG-Kommission hat angekündigt, daß sie diese in Zukunft aus den Haushalten des Bundes und der Bergbauländer zu gewährenden Zuschüsse vorbehaltlich der Prüfung der Zahlen im einzelnen genehmigen wird. Sie hat es begrüßt, daß die Zuschüsse für Revierausgleich und niederflüchtige Kohle durch die Finanzierung aus öffentlichen Haushalten in den Jahren 1990 bis 1993 transparenter gemacht und durch steigende Selbstbehalte der Unternehmen degressiv verringert werden.

Der 2-Mrd.-DM-Kredit soll dem Fonds auch über 1991 hinaus zur Verfügung stehen. Bisher sollte er spätestens zum 31. Dezember 1991 getilgt werden. Nach der Neufassung des § 2 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes soll die Möglichkeit bestehen, den Kredit bis spätestens Ende 1995 zu tilgen. Dies ermöglicht eine für Wirtschaft und Verbraucher vertretbare Ausgleichsabgabe. Die Verschiebung der Tilgung trägt darüber hinaus dazu bei, daß die Zuschußverpflichtungen des Fonds gegenüber der Stromwirtschaft in angemessenen Fristen erfüllt werden können.

Für die Jahre 1990 bis 1993 wird der bundesdurchschnittliche Abgabesatz gesetzlich festgelegt. Durch die mehrjährige Festsetzung sollen alle Beteiligten und insbesondere die Stromverbraucher mehr Klarheit erhalten. Das Finanzierungssystem bleibt bis 1995 bestehen. Für die Jahre 1994 und 1995 wird die Ausgleichsabgabe wieder wie bisher durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt.

Die stufenweise Absenkung soll klarstellen, daß weder ein Abgabesatz von 8,5 % noch das entsprechende Volumen der Ausgleichszahlungen an die Elektrizitätswirtschaft auf Dauer wirtschaftlich und politisch vertretbar sind. Die Degressivität der Abgabesätze trägt dem Ziel Rechnung, die Belastung der Wirtschaft und der Verbraucher in vertretbarem Rahmen zu halten. Nach dem Gesetz beträgt die Degressivität pro Jahr 0,25 %, ausgehend von 8,5 % im Jahr 1989 bis zu 7,5 % im Jahr 1993.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes enthalten

— die Klarstellung, daß die Bemessungsgrundlage über die Erhebung der Ausgleichsabgabe über eine Verordnung geregelt werden kann,

— die Klarstellung, daß Preisnachlässe, die bei Lieferung niederflüchtiger Kohle gewährt werden, bei der Ermittlung der Wärmepreisdifferenz außer Ansatz bleiben,

— eine neue Definition der Wärmepreisdifferenz und

— Regelungen zur Durchführung der Veranlagung bei Stromlieferungen an Weiterverteiler.

III.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zugestimmt. Dabei hatten die Mitglieder der Fraktion der SPD deutlich gemacht, daß sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf die von ihr vertretene Energiepolitik für nicht hinreichend halten. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat unter Hinweis auf ihre Vorstellungen zur Einführung einer Primärenergiesteuer gegen den Gesetzentwurf gestimmt. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Haushaltsausschuß ferner den Bundesminister für Wirtschaft gebeten, ihm die Auswirkungen darzulegen, die sich aus einer Abgabenbefreiung für regenerative Stromerzeuger bis zur Leistung von 5 MW bzw. 10 MW ergeben könnten.

Der Haushaltsausschuß hat zugleich die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. November 1989 ausführlich beraten.

Er geht davon aus, daß die Entscheidungen über die notwendigen Haushaltsmittel als Ersatz für Revierausgleich und Erschwerniszuschläge für niederflüchtige Kohle zeitgleich erfolgen.

Daß die Beibehaltung des Finanzierungssystems bis 1995 vorgesehen ist, wurde von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß begrüßt. Sie gingen davon aus, daß die notwendigen Beihilfeentscheidungen der Europäischen Gemeinschaft rechtzeitig herbeigeführt werden.

Im Ausschuß ist erwogen worden, zu den Problemen des Auseinanderlaufens von Ballastkohlen-Preisabschlägen und Ballastkohlen-Betriebsmehrkosten eine Regelung in § 3 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes vorzusehen. Eine solche Regelung könnte zu einer weiteren Belastung des Ausgleichsfonds führen. Der Ausschuß hat von einer Beschlußfassung jedoch abgesehen, nachdem der zuständige Bundesminister für Wirtschaft zugesagt hatte zu prüfen, ob eine Lösung über die Richtlinie zu § 3 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes möglich sei.

Bisher wurden nach § 6 des Dritten Verstromungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 7 Punkt 4 der Richtlinie zum Dritten Verstromungsgesetz auch Zuschüsse für Investitionen in Kraftwerken gewährt, die niederflüchtige Kohle einsetzen. Diese befinden sich bereits im Betrieb. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung sicherstellt, daß diese Investitionskostenzuschüsse nicht widerrufen werden.

Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß nach Inkrafttreten der Änderungen zum Dritten Verstromungsgesetz eine Entsperrung des sog. Erblastentitels im Einzelplan 09 des Bundeshaushalts erfolgt.

Der Ausschuß war bei einer Enthaltung, im übrigen einmütig, der Auffassung, daß in § 17 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes, abweichend vom Gesetzentwurf in Drucksache 11/5392 anstelle des Wortes „typische" das Wort „entsprechende" eingesetzt werden sollte. Die bisherige Formulierung hätte Zweifel entstehen lassen können, wie zu verfahren ist, wenn in den Kraftwerken andere als typische Kraftwerkskohle eingesetzt wird. Die Begrenzung der Wärmepreisdifferenz auf den typischen Kraftwerkskohlepreis hätte dazu führen können, daß die Kraftwerksbetreiber über den Ölausgleich nicht mehr den vollen Kostenausgleich erhielten. Abgesehen von der Streichung der Zuschüsse auf Revierausgleich und der Erschwerniszuschläge für niederflüchtige Kohle sollte jedoch nach Auffassung des Ausschusses der Status quo des Zuschußsystems erhalten bleiben.

Der Ausschuß war darüber hinaus einstimmig aus redaktionellen Gründen der Auffassung, in Artikel 1 Nr. 7 zu § 17 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Verstromungsgesetzes die Worte „Absatz 3" zu streichen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1989

Gerstein

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333